

Schriften zu Staat und Kirche

Ausgewählte Aufsätze

Von
Georg May



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG MAY

Schriften zu Staat und Kirche

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Band 66

GEORG MAY

Schriften zu Staat und Kirche

Schriften zu Staat und Kirche

Ausgewählte Aufsätze

Von

Georg May

Herausgegeben von
Anna Egler und Wilhelm Rees



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: MEDIALIS Offsetdruck GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-14991-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54991-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84991-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort der Herausgeber

Der Sammelband „Schriften zu Staat und Kirche“ beinhaltet eine Auswahl aus den vielen Publikationen zu dem genannten Thema, dem Georg May während seiner langen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit neben dem Kirchenrecht und der Kirchlichen Rechtsgeschichte große Aufmerksamkeit widmete. Den Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche und deren Zusammenwirken wandte sich der Autor schon vor seiner Mainzer Zeit zu, während der er bei der Bleibeverhandlung im Jahre 1965 nach einer an ihn ergangenen Berufung an die neu gegründete Universität Bochum eine Neuumschreibung der Professur für Kirchenrecht, zu deren Forschungs- und Lehrgegenstand künftig das Staatskirchenrecht und die Kirchliche Rechtsgeschichte gehören sollten, erreichte.

Die Beiträge zu Staat und Kirche schließen an die Bände „Schriften zum Kirchenrecht“ und „Schriften zur Rechtsgeschichte“ an. Mit diesen Sammelbänden liegt eine Trilogie vor, die Einblicke in das Forschen und wissenschaftliche Arbeiten des Gelehrten vermittelt, der stets bemüht war, den drei Sachgebieten, die er zu vertreten hatte, gerecht zu werden.

Es sind Schriften aus über fünf Jahrzehnten, von 1959 bis 2012, ausgewählt worden. Von den 24 Aufsätzen fallen 21 in die Zeit vor das Jahr 2000 und vermitteln daher partiell auch Einblicke in die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche und das Ringen um die Gestaltung dieses Zu- und Miteinanders. Aus Zeitraum und „Orte“ der Erstveröffentlichung lässt sich bereits erkennen, dass viele Titel inzwischen z. T. nicht mehr leicht erreichbar sind. Um diese unter Auswertung der umfangreichen Literatur und Quellen mit großem Einsatz erarbeiteten Beiträge für Wissenschaft und Praxis leicht zugänglich zu machen, wird dieser Sammelband vorgelegt. Zeichnen sich die Aufsätze doch durch souveräne Handhabung der Interpretation staatlicher wie kirchlicher Gesetze aus. Die akribisch erforschte Materie wird stets unter Beachtung des historischen Kontextes erhellt; durch allseitige Betrachtung des Gegenstandes wird eine möglichst objektive und eine diesem gerecht werdende Beurteilung bzw. Lösung angestrebt.

Aus dem weiten Bogen, den dieser Band, nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich, spannt, sei nur auf einige Themen hingewiesen, die besonderes Interesse finden dürften: die vertragsrechtlichen Regelungen die Schulen und Hochschulen mit ihren Einrichtungen und ihrer personellen Ausstattung betreffend (z. B. in Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen und der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone), die etwa ein halbes Jahrhundert überblickende Zusammenfassung der Konkordatspolitik des Heiligen Stuhles, die in Konkordaten und Kirchenverträgen vereinbarte Vorbereitung der Besetzung von Bischofsstühlen, die in den Fokus geratene Frage des Wiedereintritts

in eine Religionsgemeinschaft (Pendants aus früherer Zeit „Der Kirchenaustritt in der DDR“ und „Der Kirchenaustritt in der Bundesrepublik Deutschland“) und schließlich der umsichtige, aber rechtlich stringente Beitrag „Anzeige und Anzeigepflicht bei Missbrauchsfällen“.

Die Edition der „Schriften zu Staat und Kirche“ ist eine Hommage an Georg May anlässlich seines 90. Geburtstages. Für das neue Lebensjahrzehnt wünschen die Herausgeber ihm Gottes Segen und Kraft.

Ein herzlicher Dank gilt dem Hochwürdigsten Herrn Professor Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann, der noch vor seiner Emeritierung als Mainzer Diözesanbischof – wie schon öfter – auch diese Publikation mit einem sehr großzügigen Druckkostenzuschuß ermöglicht hat. Ohne diese beachtliche finanzielle Hilfe wäre das Projekt nicht zu realisieren gewesen.

Dem Verlag Duncker und Humblot, Berlin, danken die Herausgeber für die streckenweise schwierige Bearbeitung der Erstveröffentlichungen der Beiträge und die Zubereitung für die Drucklegung.

Die Herausgeber hoffen, dass die „Schriften zu Staat und Kirche“, mit denen durch diese Edition ein weiterer Einblick in das Gesamtœuvre des unermüdlich forschenden Gelehrten Georg May ermöglicht und leicht zugänglich gemacht wird, von der Fachwelt wie auch von einem weiteren Kreis der in der seelsorglichen Praxis Tätigen mit Interesse und zum Nutzen für ihr Arbeiten an- und aufgenommen werden.

Mainz/Innsbruck, am Fest Allerheiligen 2016

Anna Egler
Wilhelm Rees

Inhaltsverzeichnis

Die kirchlichen Belange im geltenden bayerischen Schulrecht der allgemeinbildenden Schulen	9
Der Religionsunterricht im Staatskirchenrecht der sowjetischen Besatzungszone. Ein Beitrag zum Thema „Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit“	33
Der Kirchenaustritt in der DDR	49
Zu den staatlichen Erwerbsbeschränkungen für kirchliche juristische Personen, besonders in Preußen und seinen Nachfolgestaaten seit dem Erscheinen des BGB . . .	55
Entstehung und Rechtscharakter der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946 zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz	91
Der Kirchenaustritt in der Bundesrepublik Deutschland	139
Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946	199
Der Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den evangelischen Landeskirchen vom 31. März 1962	229
Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie	311
Die Errichtung von zwei mit Katholiken zu besetzenden Professuren in der Philosophischen Fakultät der Universität Straßburg im Jahre 1902/1903	321
Mit Katholiken zu besetzende Professuren für Philosophie und Geschichte an der Universität Freiburg nach dem Badischen Konkordat vom 12. Oktober 1932	361
Zur Frage der staatlichen Anerkennung eines päpstlichen Adelstitels. Gutachten im Auftrag des Amtsgerichts Kiel zu Rechtsfragen der Verleihung des päpstlichen Adels	385
Die Errichtung von Stiftungslehrstühlen für katholische Theologie an den Universitäten Frankfurt am Main und Gießen	393
Die Rechtsstellung der akademischen Lehrer der katholischen Theologie und die Ausbildung der katholischen Theologiestudierenden an den staatlichen Hochschulen in Bayern nach dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 4. September 1974	407

Die rechtliche Stellung der Einrichtungen zur Ausbildung katholischer Religionslehrer an den staatlichen Hochschulen in dem Land Hessen	447
Verträge deutscher Bischöfe mit der Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Bundesländern	477
Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 bis 1974	515
Ludwig Kaas (1881–1952)	565
Errichtung und Erweiterung katholisch-theologischer Studieneinrichtungen an staatlichen Hochschulen. Überlegungen zu einer jüngst erschienenen Studie	579
Die Hochschulen	601
Listen von Bischofskandidaten in den deutschen Konkordaten und Kirchenverträgen	633
Das „Hausrecht“ des Pfarrers bzw. des Kirchenrektors	655
Der Wiedereintritt in eine Religionsgemeinschaft	679
Anzeige und Anzeigepflicht bei Missbrauchsfällen	697
Erstveröffentlichung der Beiträge in chronologischer Reihenfolge	723

Die kirchlichen Belange im geltenden bayerischen Schulrecht der allgemeinbildenden Schulen

Die Kirche trägt die *Offenbarung* Gottes in Jesus Christus durch die Zeiten. Sie ist die gottgesetzte Vermittlerin des Heiles. Ein wesentlicher Teil der kirchlichen Heilsvermittlung ist die *Verkündigung* der geoffenbarten Wahrheit. Sie erfolgt in *Unterricht* und *Erziehung*.

Den Dienst am Wort schuldet die Kirche nicht nur den Erwachsenen, sondern auch den Kindern. Gott beansprucht den Menschen nicht nur von einem bestimmten Zeitpunkt ab, etwa von der bürgerlichrechtlichen Mündigkeit an, sondern während der ganzen Zeit seines Lebens. Die *Wahrheit* der Offenbarung muß deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die empfänglichen Seelen der Kinder herangetragen werden. Da die Offenbarung nicht nur belehren, sondern das Leben gestalten will, muß die *Einübung* in sie, d.h. die Praxis des religiös-sittlichen Lebens ebenfalls möglichst früh einsetzen.

Unterricht in der geoffenbarten Wahrheit und Erziehung zum neuen Leben in Christus dürfen nicht isoliert neben der übrigen geistig-sittlichen Bildungsarbeit am Kind stehen. Die Offenbarung deckt nämlich nicht nur auf, wer Gott ist, sondern auch, was die Welt ist. Es kann sich darum kein Bereich der geistigen Kultur gleichgültig gegen die Offenbarung verhalten und im Dunkel des Immanentismus verharren. Der umfassende Gehorsam gegen Gottes Selbstenthüllung verlangt, daß alle Geistesgebiete in ihr Licht gerückt werden und alle erzieherischen Maßnahmen von ihr die letzte Begründung entgegennehmen. Auch die sog. *profanen Fächer* müssen gleichsam von Gottes Sonne überstrahlt sein. So zielt die Kirche auf „den organischen und werthierarchischen Einbau der Profanbildung in die in Gott zentrierte Bildungsidee“¹, fordert sie die ganzheitliche Ausrichtung von Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen der Offenbarung in einer Schule, die vom Geiste des katholischen Glaubens geprägt ist².

Da Unterricht und Erziehung entscheidend durch die Persönlichkeit des Unterrichtenden und Erziehenden geprägt sind, setzt der Anspruch auf ganzheitliche katholische Erziehung den anderen nach *Erziehern* voraus, die fähig und bereit sind, das katholische Bildungsideal zu verwirklichen.

¹ LThK IX² Sp. 341.

² Vgl. LThK IX² Sp. 343.

Seit über hundertfünfzig Jahren hat nun der *Staat* das Schulwesen grundsätzlich zu seiner eigenen Angelegenheit erklärt. Die Kirche lehnt den Monopolanspruch des Staates ab; sie findet sich jedoch mit der Regelung des Schulwesens durch ihn um so eher ab, je mehr er bestrebt ist, sein Schulrecht nach katholischen Grundsätzen zu gestalten.

Es erhebt sich die Frage, wie sich das geltende bayerische Schulrecht zu den kirchlichen Ansprüchen stellt, ob und in welchem Maße es die kirchlichen Belange berücksichtigt.

Die für das bayerische Schulrecht maßgebenden *Rechtsquellen* sind heute das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333), die Kirchenverträge vom Jahre 1924³ sowie die damit in Einklang stehenden früheren reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen und die seit 1946 ergangenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Entschließungen⁴.

I. Grundsätzliches

Das bayerische Schulrecht erkennt allgemein in der *Religion* einen hohen Bildungswert und räumt insbesondere den christlichen Grundsätzen eine anerkannte Vorrangstellung ein. Von daher ist die sowohl im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 als auch in der Bayerischen Verfassung Art. 126 Abs. 1 erfolgte Anerkennung des *elterlichen Erziehungsrechtes* als eines natürlichen Rechtes zu verstehen⁵.

Unbeschadet des Elternrechtes wird auch das *eigene* Recht der Religionsgemeinschaften und der staatlich anerkannten weltanschaulichen Gemeinschaften auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung durch die Bayerische Verfassung Art. 127 anerkannt.

Nach Art. 133 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung sind nicht nur der Staat und die Gemeinden *Bildungsträger*, sondern auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften.

In Art. 131 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung werden als oberste *Bildungsziele* für alle Schulen „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verant-

³ Bayerisches Konkordat mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 15. November 1924 (GVBl. 1925 S. 53).

⁴ Vgl. G. A. Vischer, Bayerisches Schulrecht (München 1952), 5.

⁵ Vgl. K. Weinzierl, Das Recht der Eltern zur Mitbestimmung der Schulart: Münchener Theologische Zeitschrift 1 (1950) 3. Heft, 66–82; Th. Maunz, Das Recht des Kindes und der Eltern: Grundsätze katholischer Schulpolitik (Freiburg 1958), 172–188; LThK III³ Sp. 835–837; StL II⁶ Sp. 1175–1179.

wortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne“ anerkannt.

Mit diesen Bestimmungen ist wohl das Maximale an positiver Einstellung zur christlichen Offenbarung erreicht, das der religiös neutrale Staat sich leisten kann.

II. Religionsunterricht

1. Pflichtfach

a) Der CIC schärft den Gläubigen die vom göttlichen Recht her gegebene Pflicht ein, sich eine möglichst vollkommene Ausbildung in der christlichen Glaubenslehre anzueignen, und verpflichtet alle irgendwie an der Erziehung Beteiligten, dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen Anvertrauten *religiösen Unterricht* empfangen⁶. In allen allgemeinbildenden Schulen, die von katholischen Schülern besucht werden, ist Religionsunterricht als *Pflichtfach* zu erteilen⁷.

b) Das bayerische Schulrecht entspricht der kirchlichen Forderung.

(1) Ordentliches Lehrfach.

Der Religionsunterricht ist *ordentliches Lehrfach* aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten in Bayern⁸.

Damit ist der Religionsunterricht vom bayerischen Staat nach seiner sachlichen Seite zum Pflichtfach erklärt⁹.

⁶ C. 1335; vgl. cc. 769; 797; 1113; 1372 § 2.

⁷ C. 1373; vgl. das Rundschreiben der SC Conc. über den Religionsunterricht an den Mittelschulen Italiens vom 21. 6. 1930 (AAS 22, 1930, p. 395–409).

⁸ Bayerisches Konkordat (= BayK), Art. 7 § 1 S. 1; Art. 4 § 3; Bayerische Verfassung (= BayVerf), Art. 136 Abs. 2 S. 1. Im einzelnen: Bekanntmachung (= Bek) über den Bildungsplan für die bayerischen Volksschulen vom 27. 9. 1955 (BayBSVK S. 1710 ff.; 1714 ff.); Bek. über die Richtlinien für den Unterricht an den bayerischen Berufsschulen vom 17. 6. 1953 (BayBSVK S. 1057); Bek. über den Religionsunterricht an den Berufsfachschulen und Fachschulen für Mädchen vom 24. 3. 1959 (KMBI. S. 157); Bek. über die Frauenfachschulen in Bayern vom 18. 8. 1950 (BayBSVK S. 527); Bek. über die Haushaltungsschulen vom 5. 10. 1956 (BayBSVK S. 2064); Bek. über die Schulen für Kinderpflege und Hauswirtschaft vom 13. 3. 1957 (BayBSVK S. 2286); Bek. über die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen vom 23. 8. 1950 (BayBSVK S. 572); Bek. über Landfrauenschulen in Bayern vom 28. 6. 1957 (BayBSVK S. 2460); Bek. über den Lehrplan an Mittelschulen vom 24. 7. 1950 (BayBSVK S. 467; 496); Bek. über die Stundentafeln und Stoffpläne an Höheren Schulen vom 14. 1. 1952 (BayBSVK S. 740).

⁹ Die Einrichtung und Abhaltung des Religionsunterrichtes in den allgemeinbildenden Schulen ist Sache des Staates. Er hat die erforderlichen Schulräume einschließlich der Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Der Religionsunterricht ist in die Lehrpläne dieser Schulen aufzunehmen (vgl. *Vischer*, S. 21). In den Stundenplänen ist der Religionsunterricht grundsätzlich gleichberechtigt mit allen anderen Fächern. Die Aufnahmeprüfung in die höhere Schule erstreckt sich auch auf die Religionslehre, wenn der Prüfling am